

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2013 – Nr. 16

Ausgegeben: Dresden, am 30. August 2013

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im  
Jahre 2014

Vom 6. August 2013

A 210

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014  
und das Kalenderjahr 2014

Vom 12. Juli 2013

A 215

#### III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

A 216

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 217

Auslandspfarrdienst der EKD

A 217

4. Gemeindepädagogenstellen

A 219

6. Mitarbeiter/Mitarbeiterin Empfang/Registratur

A 219

7. Stelle für Nachwuchsgewinnung Thomanerchor

A 220

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Verordnung

### zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014

Vom 6. August 2013

Reg.-Nr. 14221-14/1

Im Jahre 2014 sind in allen Kirchengemeinden und Kirchspielen der Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu zu bilden. Dazu verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aufgrund von § 16 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchengemeindevertretungen vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89) Folgendes:

#### I.

##### Allgemeiner Wahltag,

##### Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher

1. Zur Wahl der Kirchenvorsteher wird gemäß § 3 Absatz 2 KVBO bestimmt:
  - a) Allgemeiner Wahltag ist der 13. Sonntag nach Trinitatis,
 

**14. September 2014.**

 Kirchenvorstände können beschließen, dass die Wahl am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem
 

**21. September 2014**

 durchgeführt wird, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Das Regionalkirchenamt ist von einem solchen Beschluss unverzüglich zu unterrichten.
  - b) Tag der Amtseinführung der neu gewählten und berufenen Kirchenvorsteher ist der erste Sonntag im Advent,
 

**30. November 2014.**

 Mit der Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes (§ 3 Absatz 4 KVBO).
2. Ortsgesetze, die gem. § 2 Absatz 3 KVBO im Zusammenhang mit der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Regionalkirchenämter bestätigt werden, haben der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KVBO) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchengemeindevertretungen vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89) zu entsprechen.

#### II.

##### Wichtige Hinweise zur Kirchenvorstandsneubildung

1. Alle Kirchenvorstände werden aufgerufen, bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung im Jahre 2014 besondere Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere sind die bestehenden Ortsgesetze umgehend der kirchengemeindlichen Situation und der veränderten Rechtslage an-

zupassen. Es dürfen weder Kraft, Zeit noch Mühen gescheut werden, um geeignete aktive Kirchgemeindeglieder in ausreichender Anzahl als Kandidaten zu gewinnen.

Der öffentlich-rechtliche Status, den unsere Kirchengemeinden und Kirchspiele besitzen, hat wesentlich zur Voraussetzung, dass ihre Leitungsorgane auf demokratischem Wege und unter Beachtung des dafür geltenden Rechts gebildet werden. Die Regionalkirchenämter sind gehalten, ihrer Pflicht zur Prüfung der Ergebnisse von Wahlen und Berufungen mit großer Gründlichkeit nachzukommen und bei festgestellten Verstößen konsequent die Rechtsfolgen durchzusetzen.

2. Jede Kirchengemeinde, soweit sie nicht einem Kirchspiel angehört, und jedes Kirchspiel hat einen eigenen Kirchenvorstand zu bilden. Die Anzahl der Kirchenvorsteher beträgt mindestens fünf und höchstens 16 und hat der Anzahl der Kirchengemeindeglieder Rechnung zu tragen. Die Kirchenvorstände müssen in Kirchengemeinden
  - bis zu 600 Gemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher,
  - bis zu 1.800 Gemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher,
  - mehr als 1.800 Gemeindegliedern 9 bis 16 Kirchenvorsteher, umfassen (§ 1 Absatz 2 KVBO).

Für Kirchspiele ist die Anzahl der Kirchenvorsteher erforderlichenfalls in dem Umfang zu erhöhen, der notwendig ist, um die Vorgabe aus § 8 Absatz 2 Satz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG) (mindestens zwei Kirchengemeindeglieder aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde müssen dem Kirchenvorstand als Kirchenvorsteher angehören) zu erfüllen.

Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister dürfen demselben Kirchenvorstand nicht angehören. Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist. Bei mehreren Kandidaten ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat (§ 1 Absatz 4 und 5 i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 4 KVBO).

Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchengemeinde tätig, so gehört nur der vom Kirchenvorstand aufgrund eines Vorschlages der Eheleute bestimmte Ehegatte dem Kirchenvorstand als Mitglied an; der andere Ehegatte nimmt an den Kirchenvorstandssitzungen beratend teil (§ 1 Absatz 4 KVBO). Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben (§ 11 KVBO).

Ist eine ordnungsgemäße Kirchenvorstandsneubildung trotz aller Bemühungen nicht möglich, so müssen die in § 16 KVBO geregelten Maßnahmen durch das Landeskirchenamt getroffen werden, die bis zu einer Aufhebung der rechtlichen Selbstständigkeit der Kirchengemeinde reichen können.

3. Für die Bildung der Kirchenvorstände der Kirchspiele durch Wahl und Berufung gelten die Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung entsprechend. Die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher, die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher auf die zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden und alle weiteren Einzelheiten sind in dem durch den betreffenden Kirchenvorstand

zu beschließenden Ortsgesetz zu regeln, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. Dem Kirchenvorstand des Kirchspiels müssen aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde mindestens zwei Gemeindeglieder als Kirchenvorsteher angehören (§ 8 Absatz 2 Satz 1 KGStrukG).

4. Für die zu Kirchspielen gehörenden Kirchgemeinden sind Kirchgemeindevertretungen zu bilden. Die Kirchgemeindevertretungen der zu Kirchspielen gehörenden Kirchgemeinden bestehen aus den Gemeindegliedern, die dem Kirchenvorstand des Kirchspiels angehören. Dazu sind weitere wählbare Gemeindeglieder als Kirchgemeindevertreter in der erforderlichen Anzahl nach Maßgabe des vom Kirchenvorstand für das Kirchspiel beschlossenen Ortsgesetzes zu wählen oder zu berufen (§ 10 Absatz 2 bis 4 KGStrukG).
5. Durch Ortsgesetz kann Gemeindegruppen ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Kirchenvorstehern eingeräumt werden (§ 12 Absatz 2 KVBO).
6. Kirchgemeinden oder Kirchspiele mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Zugleich ist im Ortsgesetz festzulegen, ob mit einer einheitlichen oder nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt wird (§ 9 Absatz 1 und 2 KVBO).

Werden durch Ortsgesetz Stimmbezirke eingerichtet, so sind für diese getrennte Wählerlisten zu führen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen. Jedes wahlberechtigte Kirchgemeindeglied kann nur in seinem Stimmbezirk unter Verwendung des für den Stimmbezirk gültigen Stimmzettels wählen. Dies gilt auch für die Briefwahl. Die Wahlzeiten am Wahltag können für die einzelnen Stimmbezirke unterschiedlich festgelegt werden; bei Verwendung einer einheitlichen Kandidatenliste muss jedoch durch Ortsgesetz bestimmt sein, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Abschluss aller Wahlhandlungen für alle Stimmbezirke gemeinsam an einem dafür bestimmten Ort zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgt. In den Einladungen zur Wahl ist auf das Wahlverfahren und den Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses ausdrücklich hinzuweisen, um den Gemeindegliedern die Teilnahme an der Ermittlung des Wahlergebnisses zu ermöglichen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 KVBO).

Bei Abfassung des Ortsgesetzes sollten die Kirchenvorstände den der Durchführung der Wahl bei Einrichtung von Stimmbezirken inwohnenden Aufwand nicht unterschätzen. Beim Wahlverfahren in Stimmbezirken ist neben dem tatsächlichen Aufwand auch zu berücksichtigen, dass die Fehlerquote (und damit die Gefahr der Wahlwiederholung) erfahrungsgemäß höher liegt. Hierauf ist durch die Regionalkirchenämter bei Beratungen ausdrücklich hinzuweisen.

7. Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Gemeindeglieder oder solche, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit den Wahlraum nicht aufsuchen können, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben. In diesen Fällen ist bis zum fünften Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich ein Wahlschein beim Kirchenvorstand zu beantragen. Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller zu unterzeichnende Erklärung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten. Zusammen mit dem Wahlschein sind dem Antragsteller ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden.

Nach dem Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zuzukleben. Der Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein sind in den

ausgehändigten Wahlbriefumschlag einzulegen, der ebenfalls zuzukleben ist.

Wahlbriefe können bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet und auch noch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. des Wahlausschusses oder – falls das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wurde – dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändig werden. Ungültig sind Wahlbriefe gem. § 11 Absatz 6 KVBO, wenn

- sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten,
  - sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
  - dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
  - der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.
8. Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein. Die Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten als Kirchenvorsteher zu wählen sind (§ 7 Absatz 2 und 4 KVBO).
  9. Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Pfarramtsleiter und die Vorsitzenden eingesetzter Wahlausschüsse sind verpflichtet, sich mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89) gründlich zu befassen und dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes in einer Sitzung mit den wichtigsten Bestimmungen dieser Ordnung vertraut gemacht werden.
  10. Zur Vorbereitung auf die Kirchenvorstandsneubildung sind sämtliche Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände auf ihre Übereinstimmung mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung zu überprüfen. Angesichts der inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen werden in vielen Kirchgemeinden Änderungen der Ortsgesetze zu beschließen sein. Änderungen bestehender Ortsgesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände liegt (§ 2 Absatz 3 Satz 3 KVBO). Die Regionalkirchenämter stehen zur Beratung zur Verfügung.
  11. Zur Erleichterung der Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung wird den Kirchenvorständen und Wahlausschüssen die Verwendung der angefügten Zeittafel (Anlage A) sowie der beigefügten Muster (Anlage B) empfohlen.

### III.

#### **Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes**

Jeder neu gebildete Kirchenvorstand hat in seiner ersten Sitzung nach der Amtseinführung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und das Regionalkirchenamt über das Ergebnis der Wahl unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Absatz 1 KGO i. V. m. § 16 Absatz 1 und 2 AVO KGO).

### IV.

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Anlage A

**Zeittafel  
zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014**

**Die nachstehenden Termine sind auf den allgemeinen Wahltag (14. September 2014) und den Tag der Amtseinführung (30. November 2014) bezogen.**

KVBO = Kirchenvorstandsbildungsordnung

VO = Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2014

lfd. Nr.	Termin	Vorgang	Gesetzesstelle	Verwendbare Muster
1	bis Mo., 13.01.14	Prüfung und Aktualisierung des Ortsgesetzes über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	§ 2 KVBO	
2	bis Mo., 14.04.14	Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt	§ 2 Absatz 3 KVBO	
3	bis Mo., 05.05.14	Sitzung des Kirchenvorstandes: Überprüfung und Aktualisierung des Kirchengemeindegliederverzeichnisses als Wählerliste, Beschlussfassung über alle Wahlfragen, insbesondere über die Bildung eines Wahlausschusses und über die Wahlzeit	§ 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 KVBO	
4	bis Fr., 23.05.14	Mitteilung an das Regionalkirchenamt wegen Wahltagsverlegung	Abschn. I Nr. 1 VO	
5	Mai bis spätestens Sa., 19.07.14	Auslegung der Wählerliste für mindestens zwei Wochen, Abkündigung des Beginns der Auslegungsfrist, Hinweis auf die Einspruchsfrist (vgl. Nr. 9)	§ 6 Absatz 4 KVBO	
6	ab Mai 2014	wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens	§ 10 Absatz 1, § 11 Absatz 7 KVBO	B 1
7	bis So., 03.08.14	Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in Abhängigkeit vom Wahltag	§ 7 Absatz 1 KVBO	
8	möglichst bis Fr., 08.08.14	Sitzung des Kirchenvorstandes: Prüfung und Aufstellung der Wahlvorschläge, Zusammenstellung der Kandidatenliste	§ 7 Absatz 4 KVBO	
9	So., 17.08.14	Ablauf der Einspruchsfrist gegen Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in die Wählerliste	§ 13 Absatz 1 Nr. 1 KVBO	
10	ab So., 10.08.14	Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Einladung zur Vorstellung der Kandidaten, (wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens vgl. lfd. Nr. 6)	§ 7 Absatz 6, § 13 Absatz 1 Nr. 2 KVBO	B 2
11	So., 07.09.14	Schließung der Wählerliste	§ 6 Absatz 5 KVBO	
12	bis So., 07.09.14	Vorstellung der Kandidaten	§ 7 Absatz 6 KVBO	
13	bis Di. 09.09.14	Frist für die Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl	§ 11 Absatz 1 KVBO	
14	So., 14.09.14	Allgemeiner Wahltag	Abschn. I Nr. 1 VO	B 3, B 4, B 5
15	So., 21.09.14	Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 10 Absatz 7, § 13 Absatz 1 Nr. 3 KVBO	
16	bis So., 12.10.14	Berufung von Kirchenvorstehern	§ 12 Absatz 1 KVBO	
17	So., 12.10.14	Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 12 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nr. 4 KVBO	
18	bis So., 09.11.14	Bekanntgabe des Ergebnisses von Wahl und Berufung an das Regionalkirchenamt	§ 14 Absatz 1 KVBO	
19	bis Mo., 24.11.14	Entscheidung des Regionalkirchenamtes wegen festgestellter Verstöße gegen die Kirchenvorstandsbildungsordnung	§ 14 Absatz 2 KVBO	
20	So., 30.11.14	Tag der Amtseinführung	Abschn. I Nr. 2 VO	

**Anlage B****Muster****B 1 Einladung zur Wahl – Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – Hinweis auf Kirchgemeindegliederverzeichnis als Wählerliste – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. lfd. Nr. 6 der Anlage A)**

Liebe Gemeindeglieder!

In diesem Jahr werden in allen Kirchgemeinden und Kirchspielen unserer Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu gebildet.

In unserer Kirchgemeinde/ unserem Kirchspiel sind von den Wahlberechtigten ..... Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen. Die Wahl findet am ..... im Anschluss an den Gottesdienst in ..... statt.

Am Wahltag verhinderte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum ..... mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder sind eingeladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Es geht um das Wohl unserer Kirchgemeinde, unserer Kirche.

**Wer ist wahlberechtigt?**

Das sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getaufte Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, die kirchlichen Berechtigungen besitzen, die finanziellen Lasten der Landeskirche und unserer Kirchgemeinde/ unseres Kirchspiels mittragen, soweit sie hierzu verpflichtet sind, und deren Wahlberechtigung in der Wählerliste verzeichnet ist.

Die Wählerliste wird vom ..... bis ..... im Pfarramt ausgelegt. Auch nach dem Ablauf der Auslegungsfrist kann bis zum ..... Einsicht in die Wählerliste genommen werden. Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste (Kirchgemeindegliederverzeichnis) können nur geprüft werden, wenn sie schriftlich und unter Angabe der Gründe bis zum ..... an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

Wir bitten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder um die Einreichung von Wahlvorschlägen.

**Wer kann als Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherin vorgeschlagen werden?**

Vorgeschlagen werden können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben. Es sollen aktive Kirchgemeindeglieder sein, die die Heilige Schrift als für ihr Leben verbindlich bejahen, Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und in ihrer Lebensführung bemüht sind, anderen ein Vorbild zu sein. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Leitung und Förderung unserer Kirchgemeinde zu stellen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unserer Kirchgemeinde mit vollständiger Namens- und Wohnungsangabe unterschrieben sein und bis zum ..... im Pfarramt eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Sie müssen sich bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis abzugeben, das folgenden Wortlaut hat:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde gelobe ich: Ich will das mir übertragene Amt als einen Auftrag der Kirche annehmen, die niemandem dienstbar sein darf als allein ihrem Herrn Jesus Christus. Ich will mein Amt in der Verantwortung vor Gott führen, gehorsam dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass ich damit einer Dienstgemein-

schaft angehöre und dass zu diesem Dienst vor allem meine persönliche Teilnahme am kirchlichen Leben meiner Gemeinde und ein rechter christlicher Lebenswandel nötig sind, und ich werde nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um beim inneren und äußeren Aufbau meiner Kirchgemeinde und damit der Landeskirche mitzuhelfen.“

**B 2 Bekanntgabe der Kandidatenliste – Vorstellung der Kandidaten – erneute Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – (vgl. lfd. Nr. 10 der Anlage A)**

Liebe Gemeindeglieder!

Die diesjährige Wahl von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen findet in unserer Kirchgemeinde/ unserem Kirchspiel am ..... im Anschluss an den Gottesdienst in ..... statt. (Für den Fall der Einteilung in Stimmbezirke: Unsere Kirchgemeinde/ unser Kirchspiel ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt: .....)

Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum ..... mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder werden eingeladen, sich an dieser Wahl vollzählig zu beteiligen.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers/einer Kirchenvorsteherin unserer Kirchgemeinde/ in unserem Kirchspiel kandidieren folgende Gemeindeglieder:

.....

.....

.....

usw.

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten können nur geprüft werden, wenn sie bis zum ..... schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Die persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt am ..... in ..... Dazu werden alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorsteherwahl am ..... erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten aufgeführt sind. Jeder Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl an, höchstens jedoch ..... Namen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/ des Wahlausschusses/ des Wahlvorstandes übergeben wird. Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO):

§ 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO lauten:

„Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

„Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.“

§ 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO lauten:

„Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

**B 3 Muster für einen Stimmzettel (vgl. § 10 Absatz 2 KVBO)**

**Stimmzettel**

für die Wahl des Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde/des Kirchspiels .....  
 am .....  
 in .....

Nr.	Name Vorname	Alter	Beruf	Anschrift	
1					<input type="radio"/>
2					<input type="radio"/>
3					<input type="radio"/>
4					<input type="radio"/>
5					<input type="radio"/>
6					<input type="radio"/>
usw.					<input type="radio"/>

Es sind ..... Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen.

**B 4 Muster für Briefwahlschein (vgl. § 11 Absatz 3 bis 5 KVBO)**

**Briefwahlschein  
 für die Wahl des Kirchenvorstandes  
 der Kirchgemeinde/des Kirchspiels**

.....  
 am .....  
 Herr/Frau  
 .....  
 geboren am .....  
 wohnhaft in .....  
 ist in der Wählerliste der Kirchgemeinde/des Kirchspiels/des Stimmbezirks ..... eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der genannten Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

....., am .....  
 Ort Datum

..... (Siegel der  
 Vorsitzender/stellv. Vorsitzender Kirchgemeinde/  
 des Kirchenvorstandes des Kirchspiels)

Erklärung  
 Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

....., am .....  
 Ort Datum

Unterschrift des Briefwählers/der Briefwählerin

*Hinweise:*

*Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen. Dieser ist durch Zukleben zu verschließen. Die Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel*

- 1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,*
- 2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,*
- 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,*
- 4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder*
- 5. keine Kennzeichnung enthält.*

*Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Briefwahlschein sind dem (größeren) Wahlbriefumschlag beizufügen, der ebenfalls durch Zukleben zu verschließen ist.*

*Der Wahlbrief ist bis zum Beginn der Wahl dem Kirchenvorstand zuzuleiten und kann auch noch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.*

*Ungültig sind Wahlbriefe, wenn*

- 1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten,*
- 2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind*
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder*
- 4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.*

**B 5 Muster für eine Wahl Niederschrift**

Am ..... fand in der Zeit von ..... bis ..... Uhr in ..... die Wahl der Kirchenvorsteher der Kirchgemeinde/des Kirchspiels ..... statt. Anwesend waren:

- ..... – als Vorsitzender des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes,
- ..... – als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses
- ..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes
- ..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes
- ..... – als Mitglied des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes und Schriftführer

Nach Eröffnung der Wahlhandlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes vollzogen die erschienenen Wahlberechtigten geheim die Wahl durch Ankreuzen der Kandidaten auf den ihnen ausgehändigten Stimmzetteln und Einlegen der zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wurde durch ..... in der Wählerliste vermerkt.

Danach öffnete der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes die vorliegenden ..... Wahlbriefe und entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler in der Wählerliste durch ..... wurden die Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne eingelegt. .... Wahlbriefe wurden als ungültig ausgesondert, weil sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthielten.

Anschließend wurde in öffentlicher Sitzung des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge wurden gezählt. Es wurde festgestellt, dass ..... Stimmzettel abgegeben worden sind. Der Vergleich mit den über die Stimmabgabe und die Briefwahl vorgenommenen Vermerken in der Wählerliste ergab folgende/keine Abweichung: ....

Danach wurden die Stimmzettelumschläge aus den Wahlbriefen geöffnet, alle Stimmzettel entfaltet und über ihre Gültigkeit entschieden. Für ungültig erklärt wurden

- ..... Stimmzettel, weil sie nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurden oder für einen anderen Stimmbezirk gültig waren,
- ..... Stimmzettel, weil auf ihnen der Wille des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei zu erkennen war,
- ..... Stimmzettel, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthielten,
- ..... Stimmzettel, weil sie mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthielten,
- ..... Stimmzettel, weil sie keine Kennzeichnung enthielten.

Die gültigen Stimmzettel wurden durch ..... verlesen, während die Stimmabgabe durch ..... in der Kandidatenliste schriftlich festgehalten wurde.

Nach der Zusammenstellung in der Kandidatenliste entfielen auf die einzelnen Kandidaten folgende Stimmen:

- ..... (Name) ..... Stimmen
  - ..... (Name) ..... Stimmen
- usw.

Zu Kirchenvorstehern wurden unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 10 Absatz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 und 5 KVBO somit gewählt:

- .....
- .....
- usw.

Durch Losentscheid wurde festgestellt, dass von den Kandidaten ..... und ..... die gleiche Stimmzahlen erhalten hatten, ..... gewählt ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden in einen Umschlag eingelegt und dieser durch Zukleben verschlossen. Die ungültigen Stimmzettel wurden der Wahlniederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes/des Wahlausschusses/des Wahlvorstandes schloss die Wahlhandlung um ..... Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

- .....
- .....

## Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014 und das Kalenderjahr 2014 Vom 12. Juli 2013

Reg.-Nr. 40131 (8) 453

Nachstehend wird der Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014, der sich über das Ende des Kirchenjahres bis zum Ende des Kalenderjahres 2014 erstreckt, bekanntgegeben.

Die Erträge der Landeskollekten sind von den Kirchenvorständen bzw. den Pfarrämtern gemäß § 10 der Verordnung vom 14. November 1969 (ABl. S. A 95) innerhalb einer Woche nach dem Sammlungstag an die Superintendenturen zu überweisen. Es wird dringend gebeten, diese Fristen einzuhalten. Über die Kol-

lekte vom 1. Advent wird in der angegebenen Frist eine nachrichtliche Meldung an das Landeskirchenamt erwartet. An den nicht angegebenen Sonntagen sind Kollekten für die eigene Kirchgemeinde zu sammeln.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl  
Landesbischof

### Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2013/2014

<b>2013</b>			18.04. Karfreitag	Sächsische Diakonissenhäuser
01.12. 1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchgemeinde)		20.04. 1. Ostertag	Jugendarbeit der Landeskirche (1/3 verbleibt in der Kirchgemeinde)
26.12. 2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa		04.05. Miserikordias Domini	Posaunenmission und Evangelisation
<b>2014</b>			18.05. Kantate	Kirchenmusik
01.01. Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD		29.05. Christi Himmelfahrt	Weltmission
06.01. Epiphania	Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.		09.06. Pfingstmontag	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
26.01. 3. S. n. Epiphania	Bibelverbreitung – Weltbibelhilfe		22.06. 1. S. n. Trinitatis	Kongress und Kirchentagsarbeit in Sachsen – Landeskirchentag 2014
02.02. 4. S. n. Epiphania	Gesamtkirchliche Aufgaben der VELKD		06.07. 3. S. n. Trinitatis	Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit
16.02. Septuagesimae	Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude (incl. Anteile für EKD-Stiftungen KiBA und Stiftung Orgelklang)		20.07. 5. S. n. Trinitatis	Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
02.03. Estomihi	Besondere Seelsorgedienste: Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge		24.08. 10. S. n. Trinitatis	Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
16.03. Reminiszer	Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus		31.08. 11. S. n. Trinitatis	Evangelische Schulen
30.03. Lätare	Lutherischer Weltdienst		07.09. 12. S. n. Trinitatis	Diakonie Sachsen
			28.09. 15. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der Landeskirche

12.10.	17. S. n. Trinitatis	Ausbildungsstätten der Landeskirche
19.10.	18. S. n. Trinitatis	Kirchliche Männerarbeit
31.10.	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
09.11.	Dritt. S. d. Kirchenj.	Arbeitslosenarbeit
19.11.	Buß- und Betttag	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
30.11.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchgemeinde)
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

### III. Mitteilungen

#### Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

#### Auflösung des Schwesterkirchvertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jößnitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinsdorf sowie des Schwesterkirchvertrages zwischen der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Plauen und der Ev.-Luth. Markuskirchgemeinde Plauen und gleichzeitige Gründung eines neuen Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Plauen, der Ev.-Luth. Markuskirchgemeinde Plauen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jößnitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinsdorf

Reg.-Nr. 50-Jößnitz 1/193

Reg.-Nr. 50-Plauen, Paulus 1/346

#### Urkunde

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jößnitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinsdorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 27.05.2013, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 11.07.2013 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2013 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Die Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Plauen und die Ev.-Luth. Markuskirchgemeinde Plauen haben durch Auflösungsvereinbarung vom 19.06.2013 und 27.06.2013, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 11.07.2013 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2013 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 11.07.2013

Chemnitz, den 11.07.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

Meister  
Oberkirchenrat

Reg.-Nr. 50-Plauen, Paulus 1/193

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Plauen, die Ev.-Luth. Markuskirchengemeinde Plauen, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jößnitz und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinsdorf haben durch Vertrag vom 19.06.2013, 27.06.2013, 04.07.2013 und 09.07.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 11.07.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Plauen.

Chemnitz, den 11.07.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat

**V.****Stellenausschreibungen**

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Oktober 2013** einzureichen.

**1. Pfarrstellen**

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

**die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiel Zeithain (Kbz. Meissen-Großenhain)**

Zum Kirchspiel gehören:

- 2.307 Gemeindeglieder
- 16 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Glaubitz und Streumen und zweimal monatlich in Nünchritz und Zschaiten
- 15 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 17 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (149 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Glaubitz.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Skriewe-Schellenberg, Tel. (0 35 25) 76 34 42, E-Mail: Grit.Skriewe@evlks.de und der Kirchenvorstandsvorsitzende Schneider, Tel. (01 71) 5 07 69 55.

Wir freuen uns auf einen teamfähigen Pfarrer/eine teamfähige Pfarrerin, der/die für neue Wege der Gemeindegemeinschaft offen ist und das Leben auf dem Land mag. Im Kirchspiel ergänzen zahlreiche Lektoren/Lektorinnen den hauptamtlichen Dienst.

Wir möchten darauf hinweisen, dass neben der 2. Pfarrstelle im Kirchspiel noch die 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zur Verfügung steht. Die Besetzung der beiden Stellen durch ein Pfarrerehepaar würde durch das Kirchspiel begrüßt.

**die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Planitz-Rottmannsdorf (Kbz. Zwickau)**

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 1.850 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Planitz und Rottmannsdorf
- 3 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde, 2 Friedhöfe
- 13 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (99 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Planitz.

Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Lange, Tel. (01 71) 7 61 67 64.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin für eine lebendige Gemeinde mit großer haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterschaft. Führung und Anleitung von Mitarbeitern sowie Teamfähigkeit und ein Herz für missionarischen Gemeindeaufbau werden gewünscht.

Eine biblisch fundierte Lehre und Ausrichtung ist für uns selbstverständlich und wichtig. Erwartet wird die Fortsetzung von Bewährtem bei gleichzeitiger Offenheit für Neues. Die gute Zusammenarbeit mit Allianz und Ökumene vor Ort soll fortgeführt werden.

Zum 1. Januar 2014 bilden die Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Planitz-Rottmannsdorf, die Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Zwickau-Neuplanitz und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zwickau-Cainsdorf ein Schwesterkirchverhältnis.

**Auslandspfarrdienst der EKD****Auslandsdienst in Finnland**

Für die Deutschsprachige Gemeinde in Finnland, die zur Ev.-Luth. Kirche Finnlands gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Reisepfarrer/eine Reisepfarrerin/ein Reisepfarrerehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.deutschegemeinde.fi](http://www.deutschegemeinde.fi).

Die 1858 gegründete Gemeinde ist heute dreisprachig (deutsch, finnisch, schwedisch). Von den mehr als 3.000 Gemeindegliedern wohnt die Mehrheit im Großraum Helsinki. Circa 500 leben über das ganze Land verstreut.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Deutschsprachigen in Finnland und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums
- Bereitschaft zur Arbeit in einem Teampfarramt
- Vermittlung moderner deutscher Kultur besonders in den von Helsinki entfernten Gebieten
- Erwerb von Sprachkenntnissen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den finnisch- und schwedischsprachigen Kirchengemeinden in Finnland
- PKW-Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Reisepfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in Verkündigung und Seelsorge innerhalb eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2047** angeben.

Weitere Auskunft erteilen OKR Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128 oder Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126.

Bewerbungen sind bis **10. Oktober 2013** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### Auslandsdienst in Großbritannien

Für die Gemeinden des Pfarramtsbereichs Nordengland (Liverpool, Manchester und Yorkshire) und East Midlands (Nottingham, Derby und Lincoln), die zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien gehören, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden unter [www.deutscheckirche.org.uk](http://www.deutscheckirche.org.uk).

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereichs bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Einige Veranstaltungen, z. B. Freizeiten, Erntedankfest und Jahresausflug, werden von den Gemeinden gemeinsam durchgeführt.

Die Kirchengemeinden erwarten:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache
- Gewinnung von Gemeindegliedern und Unterstützung bestehender Gemeindegemeinschaften
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2046** angeben.

Weitere Auskunft erteilen OKR Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128 oder Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126.

Bewerbungen sind bis **10. Oktober 2013** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### Auslandsdienst in Italien

Für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Mailand), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und dem Schweizer Evangelischen Kirchentum (SEK) assoziiert ist, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin /ein Pfarrehepaar für die lutherische Pfarrstelle.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter [www.ccpm.org](http://www.ccpm.org) zu finden.

Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Sie bietet eine ökumenisch offene kirchliche Heimat für Angehörige verschiedener Kulturen und aller sozialen Schichten. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 700 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Bereitschaft und sprachliche Fähigkeit zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen im Umfeld eines gänzlich anderen Kulturkreises
- Fähigkeit und Liebe zur Arbeit im Team und zur gemeinsamen konzeptionellen Entwicklung der Gemeindegemeinschaft
- Übernahme von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand
- Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog
- Engagement über die Gemeindegrenzen hinaus entsprechend den gesamtkirchlichen Erfordernissen der ELKI.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Falls nötig, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Kurs zur Ergänzung eventueller sprachlicher Lücken an. Englischkenntnisse sind von Vorteil. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2044** angeben.

Weitere Auskunft erteilen OKR Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 oder Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126.

Bewerbungen sind bis **15. Oktober 2013** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### Auslandsdienst in Niederlande

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Den Haag, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde ist im Internet unter [www.evangelischeckirche-den Haag.nl](http://www.evangelischeckirche-den Haag.nl) zu finden.

Die 1857 gegründete Gemeinde ist heute eine junge Gemeinde mit vielen Familien, wachsender Mitgliederzahl, Freude an Gottesdiensten – und hoher Fluktuation. In Den Haag befinden sich zahlreiche internationale Einrichtungen und Unternehmen.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Gesprächsfähigkeit in der Begegnung mit Menschen, die unterwegs sind
- Pflege ökumenischer Kontakte und Interesse an Kontakten im Bereich der deutschsprachigen Kultur
- Freude am Religionsunterricht in Grundschule und Sekundarstufe
- Interesse an der Entwicklung einer diakonischen Perspektive in der Gemeindearbeit
- Begeisterung für Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2045** angeben.

Weitere Auskunft erteilen OKR Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128 oder Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126.

Bewerbungen sind bis **10. Oktober 2013** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### Auslandsdienst in Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde ist im Internet unter [www.kirche-balearen.de](http://www.kirche-balearen.de) zu finden.

Die Balearen sind bevorzugte Gebiete für deutsche Touristen, die sich auch langfristig dort niederlassen. Alle wenden sich an das Pfarramt in der deutschsprachigen Gemeinde auf den Balearen.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Bereitschaft und Freude an Kasualtourismus (gut mehr als 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus; Verständnis für die Bedürfnisse von Touristen und Expats, die die Insel jährlich bevölkern
- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen Gemeinde
- besondere kooperative, organisatorische und kommunikative Fähigkeiten
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu **Kennziffer 2043** angeben.

Weitere Auskunft erteilen OKR Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 oder Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126.

Bewerbungen sind bis **15. Oktober 2013** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstelle

##### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig

64101 Leipzig 42

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
  - Dienstumfang: 90 Prozent
  - Dienstbeginn zum 1. Januar 2014
  - Vergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9). Ziel der Stelle ist es, Voraussetzungen für eine zeitgemäße Seniorenarbeit zu schaffen, die Erprobung neuer Ansätze und eine Vernetzung der Arbeit inner- und außerhalb der Kirche.
- Erwartungen an den Bewerber/die Bewerberin:
- Kenntnis der kirchlichen Strukturen und die Bereitschaft zur Einarbeitung in innovative Formen der Bildungs- und Begegnungsarbeit mit Älteren
  - eigenverantwortliche und kooperative Arbeit mit Multiplikatoren in den Bereichen Kirchengemeinde, Diakonie und Verbänden der Stadt Leipzig
  - Projektarbeit in Kooperation mit Gemeinden
  - Mitwirkung bei der Entstehung von Konzeptionen kirchengemeindlicher Arbeit mit verschiedenen Generationen
  - Schaffung von Angeboten der Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches.

Anstellungsvoraussetzungen:

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss eines religions- oder gemeindepädagogischen Studiums oder ein vergleichbarer Abschluss
- Berufserfahrung.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Martin Henker, Tel. (03 41) 21 20 09-430.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig zu richten.

#### 6. Mitarbeiter/Mitarbeiterin Empfang/Registrierung

63101 ZGA

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin Empfang/Registrierung zu besetzen.

Dienstantritt: 1. Dezember 2013

Dienstumfang: 32 Stunden/Woche (80 Prozent einer Vollbeschäftigung, Absenkung auf 70 Prozent möglich)

Befristung: 2 Jahre (spätere Entfristung möglich)

Dienstort: Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- Mitarbeit beim Empfang/Telefondienst
- Erledigung von Postwegen
- Aufbereitung des Posteingangs
- Registrieren und Führen von Akten
- Abfertigung der Ausgangspost
- Ansprechpartner für Hausangelegenheiten (Kontakt zu Hausmeister, Reinigungsfirma u. Ä.)
- Mitarbeit bei Beschaffung und Verwaltung von Büromaterial

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

- Mitarbeit bei Bestellung Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Führen der Bibliothek
- Unterstützung bei internen organisatorischen Maßnahmen.

Erwartet werden:

- Freundliches, zuvorkommendes Auftreten sowie klare Ausdrucksweise
- Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Kenntnisse der Postbestimmungen und der entsprechenden Gebührenordnungen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Office
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (Entgeltgruppe 3).

Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Grundstücksamtes, Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. September 2013** an das Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

Gesucht wird ein Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin oder ein Musikpädagoge/eine Musikpädagogin, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Werbung für den Thomanerchor in Kindergärten, Schulen und Kirchengemeinden
- Knüpfen von Kontakten zu Kirchenmusikern und Musiklehrern
- Übernahme der musikalischen Arbeit in der Grundschule und im Hort forum thomanum, vor allem im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung des Thomanerchores
- Zusammenarbeit mit den Institutionen auf dem Bildungscampus forum thomanum
- Übernahme der Kurrendearbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig.

Erwartet werden vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin eine besondere pädagogische Eignung sowie kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, um die Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Die Stellenbesetzung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Thomaskantor und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist Voraussetzung für die Anstellung. Weitere Informationen sind über [www.thomaskirche.org](http://www.thomaskirche.org) und [www.forum-thomanum.de](http://www.forum-thomanum.de) erhältlich.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. September 2013** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig, Thomaskirchhof 18, 04109 Leipzig, Tel. (03 41) 2 22 24-0 zu richten.

## 7. Stelle für Nachwuchsgewinnung Thomanerchor

### Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig (Kbz. Leipzig)

6220 Leipzig, St. Thomas BA 17

Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Leipzig ist ab dem 1. September 2013 die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für die Gewinnung und Ausbildung des Nachwuchses des Thomanerchores Leipzig zu besetzen.

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.